



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Christopher Colditz

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 29. APR. 2021

Bewaffnung / Hilfsmittel bei der Polizeibehörde/des Ordnungsamtes
AF1383/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Ausstattung des Ordnungsamtes mit Waffen, Schutzwaffen und Hilfsmitteln unmittelbaren Zwangs gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Stand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Den mit der Anfrage erstrebten allgemeinen Gesamtüberblick kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Einem Bericht der Sächsischen aus 2017 ist zu entnehmen, dass die Polizeibehörde mit »Schreckschusspistolen, Einsatzhelmen, und Knüppeln« ausgestattet ist, auf Bildern der LHD vom Tag des offenen Rathauses 2017/2018 sind zudem Protektoren, Reizstoffsprühgeräte, Handfesseln und ein Diensthund zu sehen.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. **Über welche und wie viele Waffen verfügen die Einsatzkräfte der Polizeibehörde und ihre Untergliederungen?“**

Ausschließlich die 37 Bediensteten der Besonderen Einsatzgruppe des Gemeindlichen Vollzugsdienstes des Ordnungsamtes verfügen über jeweils einen Schlagstock. Es handelt sich hierbei um einen Einsatzstock kurz ausziehbar (sog. EKA).

2. **„Über welche und wie viele Schutzwaffen verfügen die Einsatzkräfte der Polizeibehörde und ihre Untergliederungen?“**

Siehe Beantwortung der Frage 1.

3. **„Über welche Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs und über wie viele dieser Hilfsmittel verfügen die Einsatzkräfte der Polizeibehörde und ihre Untergliederungen?“**

Die 37 Beschäftigten des Sachgebietes Besondere Einsatzgruppe verfügen jeweils über ein Paar Handfesseln, ein Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray), ein Abschussgerät für Reizstoffgel (Jet Protektor). Aktuell verfügt ein Beschäftigter über einen ausgebildeten Schutzhund. Einsatzhelme und Protektoren werden zentral gelagert und sind bei Erfordernis für die Beschäftigten einer Schichtstärke des Sachgebietes Besondere Einsatzgruppe zugriffsbereit.

Zusätzlich verfügen 29 Beschäftigte des Sachgebietes Stadtordnungsdienst über jeweils ein Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray).

4. **„Wie viele Beschäftigte tragen welche Waffen und Hilfsmittel des unmittelbaren Zwangs im Dienst?“**

Aktuell tragen 37 Beschäftigte einen EKA (siehe Beantwortung Frage 1). Hilfsmittel werden momentan von insgesamt 66 Beschäftigten im Dienst getragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert